



Berner Wein des Jahres Wettbewerbsreglement

1. Artikel 1 Ziel

Der Wettbewerb «Berner Wein des Jahres» setzt sich zum Ziel, Qualitätsweine aus dem Kanton Bern zu präsentieren/zeigen, das Image der «Berner Weine» zu stärken und ihren Absatz zu fördern. Im Speziellen soll der Einsatz von «Berner Weinen» bei kantonalen Anlässen unterstützt werden. Weiter soll das Bewusstsein für die unterschiedlichen Weinkulturlandschaften im Kanton Bern und deren Weinvielfalt gestärkt werden.

2. Artikel 2 Verantwortlichkeiten und Strukturen

2.1 Allgemeines

Der Wettbewerb «Berner Wein des Jahres» ist ein Projekt der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern und der beiden Rebgesellschaften des Kantons Bern. Damit eine reibungslose Organisation und Durchführung des Wettbewerbs garantiert sind, wird eine Kommission «Berner Wein des Jahres» gebildet. Die Kommission vergibt die Organisation und Durchführung der Degustation an eine geeignete Organisation und überwacht die Einhaltung des Wettbewerbsreglements. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist zuständig für die Ausschreibung des Wettbewerbs sowie für die Kommunikation und Organisation der Kürung «Berner Wein des Jahres».

2.2 Kommission «Berner Wein des Jahres»

Die Kommission «Berner Wein des Jahres» setzt sich zusammen aus:

- ein bis zwei Delegierten der Region Bielersee und ein bis zwei Delegierten der Region Thunersee - übrige Gebiete
- einer Vertretung der Fachstelle für Rebbau, INFORAMA, Amt für Landwirtschaft und Natur
- der Leitung der Degustation (kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen).

Sie kann bei Bedarf weitere Fachpersonen zu den Kommissionssitzungen beiziehen.

Die Kommission «Berner Wein des Jahres» bestimmt ihren ersten Vorsitz selbst. Entscheide werden im Konsens gefällt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn eine Vertretung jeder Partei anwesend ist. Die Leitung der Wirtschafts-, Energie- oder Umweltdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission (mit Ausnahme der Leitung der Degustation) auf Antrag des Amtes für Landwirtschaft und Natur.

Die Kommission «Berner Wein des Jahres» ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Vergabe der Organisation und Durchführung der Degustation für den Wettbewerb «Berner Wein des Jahres» an eine geeignete Degustationsorganisation
- Enge Zusammenarbeit zwischen Kommission und Degustationsorganisation
- Überwachung der Einhaltung des Wettbewerbsreglements «Berner Wein des Jahres»
- Zustimmung zu den vorgeschlagenen Degustationsrichtlinien
- Zustimmung zu den durch die Degustationsorganisation vorgeschlagenen Degustierenden
- Festlegung des Anmeldeschlusses
- Festlegen der alternierenden Kategorie
- Ernennen einer unabhängigen Person für die Leitung der Degustation im Einvernehmen mit der Degustationsorganisation

Die Kommissionsmitglieder werden für Sitzungen nach den kantonalen Entschädigungsansätzen entschädigt.

3. Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahme am Wettbewerb «Berner Wein des Jahres» müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Berner AOC-Weine, die im Kanton Bern vinifiziert und abgefüllt werden.
 - Es dürfen nur abgefüllte Weine eingereicht werden; keine Fassmuster.
 - Bei Weinen mit Restzucker über 4 g/l ist der genaue Zuckergehalt bei der Anmeldung zu deklarieren.
 - Die minimale hergestellte Menge pro Kategorie beträgt 800 Einheiten (0,5 bis 0,75 l*).
- *Ausnahme für Süsswein (ab 45 g/l Zucker), 0,375 bis 0,75 l.

Der Aufkleber mit dem «Berner Wein des Jahres»-Logo darf zwingend nur verwendet werden, wenn zum Zeitpunkt der Kürung (im September) für kantonsinterne Bestellungen folgende Mindestmengen verfügbar sind:

Fixe Kategorien (siehe 4.1):

- | | |
|---|---------------|
| – Chasselas | 200 Einheiten |
| – Weisse Spezialitäten, Rosé und Schaumwein | 100 Einheiten |
| – Pinot noir | 100 Einheiten |
| – Rote Spezialitäten | 100 Einheiten |

Alternierende Kategorien (siehe 4.2):

- | | |
|---|---------------|
| - Weisse Spezialität, Rosé und Schaumwein
jährlich alternierende Kategorie | 100 Einheiten |
|---|---------------|

Spezialpreise (siehe 4.3): 100 Einheiten

Berner Winzerin/Winzer (siehe 4.4): 100 Einheiten

Wenn diese Mindestmengen am Tag der Bekanntgabe der Resultate nicht mehr verfügbar sind, dann wird der nachfolgende Wein in dieser Kategorie als Sieger gekürt.

4. Artikel 4 Wettbewerbskategorien

4.1 Fixe Weinkategorien

1. Bester Berner Wein | Chasselas
Zugelassen sind die letzten beiden Jahrgänge;
Ausbau: Keine Einschränkungen; Zuckergehalt max. 5 g/l
2. Bester Berner Wein | Pinot noir
Zugelassen sind die letzten drei Jahrgänge;
Ausbau: Keine Einschränkungen; Zuckergehalt max. 4 g/l
3. Bester Berner Wein | Weisse Spezialität, Rosé und Schaumwein
Zugelassen sind die jeweils letzten drei Jahrgänge, ausser beim Schaumwein (ohne Jahrgangsbeschränkung);
Ausbau: Keine Einschränkungen.
4. Bester Berner Wein | Rote Spezialität
Zugelassen sind die jeweils letzten drei Jahrgänge;
Ausbau: Keine Einschränkungen.

4.2 Alternierende Kategorien

1. Bester Berner Wein | jährlich alternierend (in dieser Reihenfolge), der bedeutendsten Berner Spezialitäten:
Rosé, Schaumwein, Sauvignon blanc, Pinot gris, Chardonnay
Zugelassen sind die jeweils letzten drei Jahrgänge;
Ausbau: Keine Einschränkungen; Zuckergehalt max. 5 g/l, beim Schaumwein Zuckergehalt max.15 g/l (Brut) und ohne Jahrgangsbeschränkung

4.3 Spezialpreise:

1. Bester Berner Wein | PIWI
2. Bester Berner Wein | Bio

4.4 Titel «Berner Winzerin / Berner Winzer des Jahres»

«Berner Winzerin / Berner Winzer des Jahres»

Der Durchschnittswert der drei höchstpunktierten Weine ist ausschlaggebend.

Keine Weinbeurteilung unter 80 Punkten der eingereichten Weine; Mindestanzahl eingereichte Weine für eine automatische Teilnahme an dieser Kategorie sind drei Weine.

5. Artikel 5 Anmeldung

5.1 Ablauf

Für das Anmeldeprozedere ist das INFORAMA (Fachstelle für Rebbau) verantwortlich. Die Ausschreibung des Anlasses erfolgt – unter Hinweis auf dieses Reglement – jeweils im Frühjahr durch direkte Mitteilung an alle Kellerbetriebe und/oder über die üblichen Branchen-Kommunikationsmedien. Die Rebgesellschaften unterstützen die Ausschreibung in ihren Kreisen. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über ein Online-Anmeldeverfahren.

Verspätete Anmeldungen sind nicht teilnahmeberechtigt.

5.2 Kosten und Mengen

Die Teilnahmekosten werden von der Kommission «Berner Wein des Jahres» mit der Degustationsorganisation vereinbart und in der Ausschreibung bekanntgegeben. Pro angemeldeten Wein sind drei Einheiten einzureichen. Bei Bedarf können bis zu weitere drei Einheiten unentgeltlich nachgefordert werden.

6. Artikel 6 Beurteilung der Weine

6.1 Vorgaben

Die Vorgaben für die Beurteilung der Weine «Berner Wein des Jahres» sind:

- Die zur Degustation zugelassenen Weine erfüllen die Kriterien gemäss Artikel 3.
- Das Bewertungssystem basiert auf dem Prinzip des vom OIV und der UICE entwickelten Degustationsformulars für internationale Degustationswettbewerbe. Dieses Formular hat eine Wertungsskala von 100 Punkten.
- Im Falle von ex aequo-Klassierungen im Rang wird demjenigen Wein der Vorzug gegeben, welcher bei Berücksichtigung aller Resultate die kleinste Standardabweichung aufweist.
- Die für die Degustation engagierten Degustierenden sind fachlich qualifiziert. Das Degustationsteam besteht aus Degustierenden der Deutsch- und der Westschweiz sowie aus den beiden Weinbauregionen des Kantons Berns (angemessene Durchmischung).

6.2 Übermittlung der Resultate

Die Resultate und die daraus ermittelten Erstplatzierten der einzelnen Kategorien des Wettbewerbs «Berner Wein des Jahres» werden durch die Degustationsorganisation innert fünf Arbeitstagen nach der Degustation in geeigneter Form an die Fachstelle für Rebbau des INFORAMA, Amt für Landwirtschaft und Natur übermittelt. Die Erstplatzierten werden vorinformiert und unterliegen einer Geheimhaltungspflicht. Das gilt auch für alle Beteiligten, die Kenntnis der Resultate haben.

7. Artikel 7 Publikation der Resultate

7.1 Kürung

Die Erstplatzierten werden von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion an die Kürung eingeladen. Dazu findet eine Medienorientierung statt. Alle Teilnehmenden bekommen ein Zertifikat. Die Kommunikation der Resultate untersteht bis zum Zeitpunkt der Kürung einer Sperrfrist.

7.2 Auszeichnungen

Die Erstplatzierten der Weinkategorien «Bester Berner Wein | Chasselas», «Bester Berner Wein | Pinot noir», «Bester Berner Wein | Weisse Spezialität», «Bester Berner Wein | Rote Spezialität», «Bester Berner Wein | alternierende Kategorie» erhalten die Auszeichnung «Berner Wein des Jahres» des entsprechenden Wettbewerbsjahrs und dürfen dies in Kombination mit dem Wettbewerbsjahr entsprechend aktiv kommunizieren. Sie erhalten zur Auszeichnung der prämierten Weine Aufkleber (Goldschrift) mit dem «Berner Wein des Jahres»-Logo und der entsprechenden Jahreszahl.

Die zweit- und drittplatzierten Weine pro Weinkategorie bekommen Aufkleber (Silberschrift) mit dem «Berner Wein des Jahres»-Logo und der entsprechenden Jahreszahl.

Die Namen der entsprechenden Winzerbetriebe werden in den Kommunikationsunterlagen zur Kürung erwähnt, sofern sie eine Mindestpunktezahl von 80 Punkten erreicht haben.

Der erste Platz des Titels «Berner Winzerin / Berner Winzer des Jahres» wird in den Kommunikationsunterlagen zur Kürung porträtiert und darf diese Auszeichnung in Kombination mit dem Auszeichnungsjahr aktiv kommunizieren. Dazu wird ein Logo zur Verfügung gestellt (Verwendung gemäss Vorgaben Kommission Berner Wein des Jahres).

Der jeweils erste Platz der Spezialpreise bekommt Aufkleber (Grüne Schrift) mit dem «Berner Wein des Jahres»-Logo und der entsprechenden Jahreszahl für den entsprechenden Wein.

7.3 Weitere Anlässe

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und die Rebgesellschaften können mit den Resultaten der Kürung eigene Anlässe und Massnahmen veranstalten, die der Absatz- und Qualitätsförderung des Berner Weinbaus dienen.

8. Artikel 8 Ausschluss

Vom Wettbewerb «Berner Wein des Jahres» ausgeschlossen werden Weine, die

- nicht den unter Artikel 3 aufgeführten Kriterien entsprechen;
- fehlerhafte Etiketten aufweisen;
- verspätet angemeldet oder eingereicht werden (nach online Anmeldeschluss; kommuniziertes Abgabedatum verbindlich).

9. Artikel 9 Schlussbestimmungen

9.1 Reglement

Mit dem Absenden der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu kennen und zu akzeptieren.

9.2 Rechtsweg

Die Entscheide der Degustationsorganisation sind endgültig und können nicht angefochten werden. Der Rechtsweg ist damit ausgeschlossen.

9.3 Bestimmungen

Die Bestimmungen in diesem Reglement stehen im Vorrang zu allfälligen anderen Reglementen oder Richtlinien der Organisation, die mit der Durchführung der Degustation für den Wettbewerb «Berner Wein des Jahres» betraut wird.

Bern, März 2026

**Der Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektor**

Christoph Ammann
Regierungsrat

Die Rebgesellschaft Bielersee

Die Rebgesellschaft Thunersee

Michael Teutsch
Präsident

Matthias Rindisbacher
Präsident